

Rechts- und Handlungssicherheit bei Alkoholmissbrauch



Vorwort

Regelmäßiger und übermäßiger Alkoholkonsum (Alkoholmissbrauch) beeinträchtigt die Gesundheit und führt zu Abhängigkeit.

Bereits im Kindesalter kommt es häufig zum ersten Alkoholkonsum. Kinder und Jugendliche trinken z.B. auf Familienfeiern mit dem Einverständnis von Erwachsenen zum ersten Mal selbst Alkohol. In den folgenden Jahren bildet sich dann ein Konsumverhalten aus, das in Grundzügen meist lebenslang beibehalten wird. Dieses Konsumverhalten wird besonders durch persönliche Kompetenzen, die Veranlagung, die Einstellung des sozialen Umfelds (Familie, Freundeskreis, Schule, Clique, Sportverein, etc.), Gruppeneinflüsse und Stressfaktoren (Schule, Zukunftsperspektiven) geprägt.

Die Gefahr von Missbrauch und Abhängigkeit sind dabei umso größer, je eher mit dem Alkoholkonsum begonnen wird. Das liegt unter anderem daran, dass Kinder und Jugendliche in der Pubertät eine schwierige Zeit haben und viele vermeintliche Gründe finden zu trinken. Sie möchten erwachsener wirken, cool sein, dazu gehören, etwas erleben, die Stimmung heben, sich entspannen, Hemmungen überwinden, Sorgen verdrängen, Probleme lösen, Einsamkeit verdrängen und das Selbstwertgefühl heben. Verkannt wird, dass die Wirkung des Alkohols dies nur scheinbar möglich macht. Tatsächlich aber verhindert der Alkohol eine Auseinandersetzung mit der unbefriedigenden Situation und erschwert die Entwicklung einer stabilen Persönlichkeit. Kinder und Jugendliche sind zudem auch organisch anfälliger; Alkoholkonsum führt bei ihnen in der Regel zur Schädigung innerer Organe, Beeinträchtigung der Gehirnfunktion und des Nervensystems. Eine besondere Gefährdung ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die unter schweren Belastungen leiden. Tieferliegende persönliche Probleme wie große Unsicherheit, Versagensangst und Einsamkeit oder extreme Lebenserfahrungen wie (sexuelle) Missbrauchs- und Gewalterlebnisse begünstigen Alkoholmissbrauch und Abhängigkeit. Im sog. Teufelskreis werden dann mit fortschreitender Gewöhnung Belastungen immer weniger ertragen.

Durch Alkoholmissbrauch geht häufig Sozialkompetenz verloren, zudem werden allgemeine Lebensrisiken drastisch verschärft. Durch die enthemmende Wirkung des Alkohols sind gerade junge Menschen zu Grenzüberschreitungen bereit und begehen strafbare Handlungen, die insbesondere bei vorhandenem Aggressionspotenzial schwere Folgen nach sich ziehen können. Viele junge Menschen verunglücken durch Leichtsinn und Selbstüberschätzung infolge Alkoholkonsums.

Diese Broschüre will einen kompakten und praxisnahen Beitrag dazu leisten, die Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Alkoholmissbrauch (durch Schüler) zu stärken. Sie will informieren und Informationsquellen bekannt machen, um Handlungskompetenz zu stärken, ohne dabei den Anspruch auf eine allumfassende, tagesaktuelle Darstellung erheben und die Problematik der Prävention behandeln zu wollen. Die Liste mit ausgewählten Links zu Informationsmöglichkeiten im Internet ist dabei weiterführend behilflich.

I Fallbeispiele

In der Schule wird das alljährliche Schulfest durchgeführt. Nachdem die kulturellen und sportlichen Darbietungen von allen mit Begeisterung aufgenommen wurden, endet der Tag mit einer Schülerdisco im Speisesaal. Max und Tom, beide Schüler der 8 Klasse, haben in ihrem Rucksack eine 2-Liter-Flasche Cola deponiert, wobei sie zuvor zu Hause ein 50 % Gemisch mit Wodka hergestellt haben. Der Lehrer Adam erwischt beide, wie sie einen großen Schluck aus der Flasche trinken; Tom hat schon erhebliche Sprachschwierigkeiten.

Gemäß § 51 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes ist den Schülern der Besitz, Handel und Genuss von alkoholischen Getränken innerhalb der Schulanlage untersagt. Ausnahmen können weder über die Hausordnung noch über Beschlüsse der Schulkonferenz oder Lehrerweisungen geregelt werden. Verstöße gegen dieses Verbot können mit Pädagogischen/ Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 51, 52 ThürSchulG geahndet werden. Verhältnismäßigkeitsgrundsätze und Verfahrensvorschriften sind dabei zu beachten. Die Alkoholika können eingezogen werden. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter - § 51 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG.

Da die Wirkung des Alkohols auf den jugendlichen Organismus zwar schneller als bei einem Erwachsenen eintritt, aber selten hinsichtlich des Schweregrades der Beeinträchtigung eindeutig beurteilt werden kann, ist - neben der unverzüglichen Information der Eltern - für Tom auch der medizinische Notruf zu prüfen.

Eine oberflächliche Reaktion auf diesen Sachverhalt könnte auch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung nach sich ziehen - § 323 c StGB. Dienstrechtliche Konsequenzen drohen; unter Umständen könnten auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn die alkoholisierten Schüler unter Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflichten einfach vom Schulgelände verwiesen werden und danach einen Unfall erleiden.

Während der Klassenfahrt nach Lloret de Mar sind die 17jährigen Schüler Marie, Nicolas, Jennifer und Steven am offiziell freien Nachmittag am Strand unterwegs. Sie kaufen sich nacheinander 3 Eimer Sangria ... Marie fällt schließlich in den Sand und ist von den anderen zunächst nicht ins Bewusstsein zurückzuholen. Im Krankenhaus wird ihr der Magen ausgepumpt, am nächsten Tag kann sie wieder entlassen werden.

Vor jeder Klassenfahrt sind im Rahmen der Vorbereitung Belehrungs- und Informationspflichten zu beachten (vgl. auch Hinweise des Thüringer Kultusministeriums zum Lernen am anderen Ort). Hierzu gehören auch Verhaltensregeln zum Umgang mit Alkohol und Drogen. Da Marie in einer Freizeit während der Klassenfahrt Alkoholmissbrauch betrieben hat und medizinisch versorgt werden musste, besteht insoweit über den Schulträger kein Versicherungsschutz. Die Kosten der medizinischen Behandlung muss sie privat, ggf. über ihre Krankenversicherung tragen. Marie droht jedoch weiterer Ungemach: Sie kann von der weiteren Klassenfahrt ausgeschlossen werden, die Kosten für eine Rückreise ggf. sogar für eine Begleitperson hätten dann ihre Eltern zu tragen.

Der 18jährige Albert kommt am Montagmorgen mit dem Fahrrad zur Berufsschule. Er fährt mit ziemlich hoher Geschwindigkeit in Schlangenlinien auf den Schulhof und kollidiert dort mit Fred, der gerade in Richtung Schuleingang läuft. Beide kommen zu Fall und ziehen sich Schürfwunden zu. Albert hat glasige Augen und einen starken Atemalkoholgeruch. Er entschuldigt sich und erklärt, dass er am Sonntag bis weit in die Nacht mit Freunden in den 18. Geburtstag eines Kumpels hinein gefeiert habe.

Gemäß §§ 315 c, 316 StGB - Straßenverkehrsgefährdung/ Trunkenheit im Verkehr - ist auch ein alkoholisiertes Fahrradfahrer strafrechtlich verantwortlich, wenn er im Zustand absoluter (ab 1,6 Promille) oder relativer Fahruntüchtigkeit (deutliche alkohol- oder rauchmittelbedingte Ausfallerscheinungen) am Straßenverkehr teilnimmt/ andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder schädigt - hier also auch tateinheitlich fahrlässige Körperverletzung gem. §§ 229, 230 StGB. In einem solchen Fall sollte die Polizei informiert werden. Auch wenn keine Anzeigepflicht besteht, ist die allgemeine Verkehrssicherheit gerade bei Berücksichtigung des Anteils junger Menschen bei der Verkehrsunfallverursachung ein konsequent zu schützendes Rechtsgut. Auch Fred kann, sofern er volljährig ist, Strafantrag stellen, anderenfalls sind seine gesetzlichen Vertreter antragsberechtigt. Das Strafverfahren gegen Albert kann bei Anwendung von Erwachsenenrecht mit Geld-/Freiheitsstrafe enden, zudem wird bei Führerscheinbesitz/-beantragung eine MPU angeordnet werden. Auch zivilrechtlich bleibt das Verhalten von Albert für ihn nicht ohne Konsequenzen: Er verliert eigenen Versicherungsschutz und kann für die für Fred vom Schulträger zu erbringenden Leistungen in Regress genommen werden. Schließlich wäre auch eine Sanktion nach §§ 51, 52 ThürSchulG vom Schulleiter zu prüfen.

Der 14jährige Paul und der 15jährige Sven verabreden sich, ein Spaßvideo produzieren zu wollen, um es auf einer bekannten Plattform ins Internet zu stellen. Da der 12jährige Moritz schon immer vorlaut genervt hat, beschließen sie, ihn heimlich betrunken zu machen.

Scheinheilig bieten sie Moritz in der großen Hofpause einen coolen Energydrink an, den sie vorher mit Wodka manipuliert hatten. Dabei verkünden sie, dass alle Feindschaft beendet sein solle, wenn Moritz gemeinsam mit ihnen den „Friedenstrunk“



leeren würde. Moritz willigt ein und Sven und Paul überreden ihn, die Flasche soweit es geht „auf ex“ zu trinken. Moritz will nicht kneifen; kurze Zeit später wird ihm schlecht und er geht zu Boden ...Der Plan, dies per Handykamera aufzunehmen, wird angesichts dieser unerwarteten Wendung kurzfristig aufgegeben.

Neben der unmittelbar notwendigen medizinischen Hilfe für Moritz ist zunächst auch das „Rest - Getränk“ sicherzustellen, ggf. dem medizinischen Personal mitzugeben. Auch in diesem Fall ist die Polizei durch Anzeigeerstattung unmittelbar einzubeziehen. Paul und Sven müssen sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs.1 Nr. 1 StGB vor dem Jugendgericht verantworten, denn sie haben die Gesundheitsschädigung von Moritz zumindest billigend in Kauf genommen. Darüber hinaus sind auch in diesem Fall Pädagogische/Ordnungsmaßnahmen angezeigt.

*Hinsichtlich der Planung, die Auswirkungen der Tat zu filmen, wird auf die ThILLM - Broschüre „**Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Handys**“ verwiesen.*

An einem Sonnabend treffen sich fünf Schüler der 9. und 10. Klasse auf dem eingezäunten Schulhof ihrer Regelschule. Die Jungen wollen ein paar Körbe werfen, die Mädchen wollen abhängen und Spaß haben. Lisa und Anna überlegen sich, die Stimmung mit Alkohol aufzupeppen; jede bringt eine Flasche Prosecco mit. Auch Konrad hat eine ähnliche Idee, er nimmt heimlich aus der elterlichen Hausbar eine Flasche Wodka an sich und kauft auf dem Weg zur Schule noch zwei Flaschen Cola zum Mixen. Auf dem Schulhof findet dann eine spontane Party statt, wobei weitere Jugendliche aus dem Wohngebiet mit zwei Kästen Bier und einer Flasche Whisky hinzukommen. Am späten Abend beschweren sich Anwohner über die lautstarke Party; sie vernehmen auch, dass Flaschen und Fensterscheiben zerbersten und rufen deshalb die Polizei. Die Beamten stellen vor Ort nicht nur drei eingeworfene Fensterscheiben fest, das Schulgebäude ist auch mit diversen Losungen besprüht worden.



In § 123 StGB ist auch der Schutz abgeschlossener Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind geregelt. Widerrechtliches Betreten oder Verweilen, trotz Aufforderung zum Entfernen, wird nach form- und fristgerechter Stellung eines Strafantrages bestraft. Die Schule ist ein derart geschützter öffentlicher Raum; auch Zubehörflächen gehören dazu (Schulhof), sofern sie selbst eingefriedet sind. Demnach kann der Schulleiter - ggf. in Abstimmung mit dem Schulträger - hier eine Strafverfolgung wegen Hausfriedensbruchs in Gang setzen. Wie fast immer bleiben Maßnahmen nach dem Schulgesetz davon unberührt, sofern Schüler der betroffenen Schule handelten. Die Sachbeschädigungshandlungen können gem. §§ 303, 303 c StGB bei Feststellung der Verursacher sowohl auf Strafantrag aber auch von Amts wegen bei bestehendem öffentlichen Interesse strafrechtlich verfolgt werden. Darüber hinaus besteht ein zivilrechtlicher Schadenersatz- / und Beseitigungsanspruch. Selbst wenn durch die Graffiti-Schmiererei keine direkte Schädigung des Gebäudes eingetreten ist, sanktioniert §§ 303 Abs. 2 StGB auch die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache.

II. Alkoholkonsum - Jugendschutz

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Jugendschutzgesetz	unter 16 Jahren ohne Begleitung	unter 16 Jahren mit Begleitung*	16/17 Jahre ohne Begleitung	16/17 Jahre
§4 Aufenthalt in Gaststätten einer Mahlzeit oder eines Getränkes	Ausnahme: zwischen 5- 23 Uhr zur Einnahme			
§ 4 Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder auf Reisen				
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs				
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Discos			bis 24 Uhr	
§ 5 Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumspflege	unter 14 Jahren: bis 21 Uhr, ab 14 Jahren: bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten				
§ 9 Branntwein/Spirituosen, Alkopops mit Spirituosen, Cocktails; Verkauf/Konsum				
§ 9 Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) Verkauf/Konsum		Ausnahme: erlaubt bei 14- / 15-Jährigen		

verboten

erlaubt

* Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person

2. Minderjährige Alkoholtestkäufer - Pro und Kontra

Minderjährige Alkoholtestkäufer sollen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes überprüfen. Ziel ist es, Verkäufer zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes anzuhalten, vor Verstößen abzuschrecken und festgestellte Rechtsverletzungen zu ahnden.

Die Befürworter des u.a. in Niedersachsen gestarteten Modellprojektes bekunden, dass diese Art der Kontrolle sehr effektiv sei. Die dafür eingesetzten Jugendlichen werden geschult und deren Eltern in das Programm einbezogen. Eine Gefährdung der Jugendlichen wird verneint, insbesondere weil sie die Verkäufer auf deren Nachfrage nicht über ihr tatsächliches Alter täuschen.

Die Kritiker des Einsatzes minderjähriger Alkoholtestverkäufer führen pädagogische Argumente an, Kinder und Jugendliche sollen zu offenen und ehrlichen Menschen erzogen werden und nicht zu hinterhältigen, die einen anderen zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit/Straftat bewegen und so auch ein Klima der Angst vor Überwachung erzeugen.

Außerdem ist es Aufgabe der Ordnungsbehörden, Verkaufseinrichtungen hinsichtlich auf die Einhaltung des Jugendschutzes zu kontrollieren.

Weitere Informationen zu der noch nicht abgeschlossenen politischen Diskussion können im Internet unter den Suchbegriffen Jugendschutzgesetz und Testkäufer aufgerufen werden.

3. „Flatrate-Parties“ rechtlich unzulässig

Bei sogenannte „Flatrate-Parties“ zahlt ein Gast einen bestimmten Geldbetrag und darf anschließend so viele Getränke seiner Wahl trinken, wie er möchte.

Dies verführt insbesondere Jugendliche zum „Komasaufen“. Diese Veranstaltungen sind rechtlich unzulässig, wenn sie erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen (vgl. BMG-Pressemitteilung vom 06.07.2007).

Die Durchführung einer solchen Veranstaltung kann zum Verlust der Gaststättenerlaubnis führen.



III. Körperliche und psychische Veränderungen bei Alkoholkonsum/missbrauch

ab 0,2 Promille

Widerstand gegen Alkohol lässt nach, Risikobereitschaft steigt, Konzentrationsfähigkeit nimmt ab, Wärmegefühl, Zwanglosigkeit, Fröhlichkeit

ab 0,4 Promille

Rededrang, Selbstkritik und Urteilsvermögen sinken, Reizbarkeit steigt, Entfernungen und Geschwindigkeiten werden falsch eingeschätzt, Hell/Dunkelanpassung lässt nach (Blendungsgefahr), Bewegungskoordination wird schlechter

ab ca. 0,5 Promille

Enthemmung, Selbstüberschätzung; kurze, intensive Gefühlsausbrüche, kritische Grenze für Aufmerksamkeit und Konzentration

ab 0,6 - 0,7 Promille

Deutlich verminderte Sehleistung, eingeschränkte Hör- und Konzentrationsfähigkeit, Selbstüberschätzung, Nachtsehfähigkeit und optische Reaktionen sind stark beeinträchtigt, Zusammenspiel zwischen Nerven und Muskeln verschlechtert sich

ab ca. 0,8 Promille

Weitere Verminderung der Sehfähigkeit (um etwa 25 %), die Reaktionszeit ist um etwa 35 % verlängert, Schwierigkeiten beim Fixieren von Umgebungsvorgängen treten auf, das Gehirn verarbeitet Informationen nur noch mangelhaft

um 1 Promille (Rauschstadium)

Unsicheres Gehen und Stehen, Sprachstörungen, Enthemmung, Verlust der Selbstkontrolle, Gleichgewichtsstörungen

um 2 Promille (Betäubungsstadium)

Verwirrtheit, Gedächtnisstörungen, Bewusstseinsstörungen, Erbrechen, Muskeler schlaffung, Anzeichen von Atemschwierigkeiten

ab ca. 3 Promille (Lähmungsstadium)

Tiefe Lähmung, flache Atmung, Unterkühlung, Übergang ins Koma (tiefe Bewusstlosigkeit), Reflexlosigkeit, Atemlähmung und Tod



IV. Ziele und Aufgaben suchtpräventiver Arbeit in den Schulen

Präventionsmaßnahmen in der Schule mit exemplarischen Beispielen

	Individuelle Maßnahmen	Strukturelle Maßnahmen	Massenkommunikative Maßnahmen
Primäre Prävention	Stärkung des Selbstbewusstseins Förderung der Identitätsfindung Standfestigkeitstraining Lebenskompetenztraining	Durchführung von Präventionsprojekten Schaffung eines "gesunden Schulklimas" Verbot von Suchtmitteln in der Schule	Informationsbroschüren und -stände Schülerzeitung Pausenradio mit Gesundheitsspots
Sekundäre Prävention	Kontakt mit den Beratungsstellen vor Ort herstellen Alternativen zu abweichendem Verhalten anbieten Beratung von Schülern/-innen und Lehrern/-innen	Anlaufstelle für gefährdete Schüler/-innen Aus- und Fortbildung von Lehrkräften Streitschlichterprogramm Vernetzung der Schule mit Hilfe-Systemen	Spezifische Gesundheitstipps Schüler -/Pausenbistro

Ganzheitliche Suchtprävention in der Schule findet auf verschiedenen Ebenen statt

- **Suchtprävention als pädagogisch-erzieherische Aufgabe**

- a) zur Persönlichkeitsstärkung („Kinder stark machen“)
- b) Unterstützung von Kindern bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben,

bei persönlichen Krisen und anderen psychosozialen Problemlagen.

Lehrer, vor allem Klassenlehrer, können aufgrund des täglichen Kontakts zu ihren Schülern Situationen früh erkennen.

Klassenlehrer können durch Kooperation und Vernetzung mit den Einrichtungen der Jugendhilfe, Drogenhilfe oder Erziehungsberatung Wege zu weiterer Hilfe aufzeigen.

• **Suchtprävention als Unterrichtsinhalt**

- altersangemessene Information und sachgerechte Aufklärung von Schülern, dabei zu stark dramatisierende aber auch verharmlosende Darstellungen vermeiden

- Projekte und Unterrichtseinheiten zu Hintergründen und Entstehungsbedingungen von Sucht (vgl. auch Linkliste am Ende dieser Informationsschrift).

„Thema Alkohol“			
Jahrgangsstufen	Selbstkompetenz	Sozialkompetenz	Sachkompetenz
5 und 6	„Gute Gefühle – schlechte Gefühle“ (Wahrnehmung eigener Gefühle)	„Stell dich doch nicht so an“ (erste Trinkanlässe)	„Wie wirkt Alkohol“ (biologische Wirkung des Alkohol)
7 und 8	„Was Mädchen dürfen, was Jungen müssen ...“ (Rollenstereotype)	„Karin, 14 Jahre alt, erzählt ...“ (Verhalten in der Clique)	„Party machen ohne scharfe Sachen“ (alkoholfreie Getränke)
9 und 10	„Alkohol ist doch gar nicht so schlimm!“ (eigenen Standpunkt finden)	„Alkohol – ein Sanitärer in Not?“ (Alkohol als Alltagsdroge)	„Promille und Prozent“ (Alkoholkonsum und Blutalkoholkonzentration)

Quelle: PIT Brandenburg, Präventionsfeld: Alkohol / Alkopops

• **Gestaltung des Lebensraumes Schule**

Schüler verbringen einen Großteil ihrer Wachzeit in der Schule. Sie sollten bei der Gestaltung der Räume und Anlagen miteinbezogen werden, um die Identifikation mit der Schule zu fördern. Wichtig sind auch ein gutes Kommunikationsklima und bessere Partizipationsmöglichkeiten für Eltern und Schüler.

V. Handlungsempfehlungen

Befragungen von Jugendlichen zu ihrer Einstellung gegenüber ihrem Alkoholkonsum:

„Wenn ich getrunken hatte, war ich besser drauf, nicht mehr so verklemmt und schüchtern, sondern richtig cool und lässig.“

„Je mehr man in unserer Clique vertragen konnte, umso angesehener war man.“

„Hätte ich nein zum Alkohol gesagt, dann hätten mich meine Kumpels als Schwächling angesehen und das wollte ich nicht.“

„Eine Party ohne Alkohol ist doch langweilig!“

„Bei uns in der Familie wird zu jedem Fest Alkohol getrunken und Onkel Peter ist dann jedes Mal richtig besoffen. Er war es auch, der uns Kinder an seinem Glas nippen ließ.“

„Mein Vater ist öfter ziemlich blau und hält das für normal.“

Quelle: Juppido - Das Jugendmagazin

1. Hinweise und Tipps für Schüler

Akzeptiere Dich selbst wie Du bist und zeige Anderen, dass Du sie auch akzeptierst. Stärke das Gefühl der Wertschätzung bei Dir und Anderen und schreite ein, wenn dieses Gefühl verletzt wird.



Nimm Deine Umwelt bewusst und aufmerksam wahr und zeige Deine Gefühle. Artikuliere die eigenen Interessen, auch wenn es sich um eine Minderheitenmeinung handelt und fordere Akzeptanz ein.

Anerkenne die Unterschiedlichkeit bei Dir selbst und den Anderen, übernimm Verantwortung für das eigene Handeln und gehe positiv mit Konflikten um, vermeide Schuldzuweisungen und Frustration.

Mache Dir den Zusammenhang von körperlichem Wohlbefinden und seelischer Zufriedenheit bewusst, erkenne Deine Stärken und Schwächen und baue die Stärken aus.

Stärke eine gesundheitsfördernde Einstellung und verfolge sie konsequent. Beobachte Dein Verhalten genau, so kannst Du eventuelle Ansätze bzw. Anfänge von süchtigem Verhalten wahrnehmen und kritisch reflektieren.

Entwickle selbst Strategien zur Vermeidung von süchtigem Verhalten.

Eigne Dir grundlegendes Wissen über die Droge Alkohol an und mache Dir bewusst, welche Gefahr die Droge Alkohol für das eigene Leben hat.

Setze Dich kritisch mit Veröffentlichungen/ eigenen Erfahrungen zu drastischen Fällen von Alkoholmissbrauch auseinander; rede mit Deinen Mitschülern darüber. Nutze Informationsquellen im Internet und rede mit Deinen Lehrern darüber, ob nicht im Rahmen von Projektwochen o.ä. externe Fachleute zur Diskussion eingeladen werden können.

¹ Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

2. Hinweise und Tipps für Eltern



Für Jugendliche ist es wichtig, dass Eltern das, was sie von ihnen verlangen, auch selbst vorleben. Eine gute Möglichkeit dazu bieten Familienfeiern oder kleine Feste im Freundeskreis, wo Sie bewusst und konsequent einfach NEIN zum angebotenen Glas Wein oder Bier sagen.

Erwachsene sollten Kinder nie zum Trinken auffordern! Auch sollten Sie nach Möglichkeit „günstige Gelegenheiten“ zum Alkoholmissbrauch im Haushalt vermeiden. Für Kinder ist Alkohol bereits in geringen Mengen schädlich. Außerdem mögen Kinder in der Regel den Geschmack von Alkohol gar nicht. Es ist nicht Aufgabe der Erwachsenen, sie auf den Geschmack zu bringen.

Sie trinken selbst Alkohol? Das hindert Sie nicht daran, Ihrem Kind und sich selbst Grenzen zu setzen, um ihm ein Vorbild zu sein. Erklären Sie Ihrem Kind, dass Alkohol innerhalb unserer Kultur vor allem ein Genussmittel ist. Trinken Sie wenig und nur zu bestimmten Anlässen.

Bedenken Sie, dass die wiederholte und übermäßige Abgabe von Alkohol durch Eltern an Kinder unter 16 Jahren von der Rechtsprechung als strafbares Verhalten der Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten gem. § 171 StGB beurteilt wird.

Eine erste Erfahrung mit Alkohol sollte man nicht dramatisieren, aber auch nicht verharmlosen oder gar ignorieren. Klären Sie Ihr Kind über die Risiken, die mit Alkoholkonsum/missbrauch verbunden sind, auf. Kinder und Jugendliche werden Ihnen dabei selten uneingeschränkt zustimmen – Sie wollen ihre eigenen Erfahrungen sammeln und halten sich oft für unverwundbar. Halten Sie keine allgemeine Moralpredigt, Horrorszenarien wirken aber auch nicht glaubhaft.

Bringen Sie Ihrem Kind Vertrauen entgegen und erlauben Sie, bei Ihnen zu Hause eine Party oder ein Fest zu veranstalten. Treffen Sie jedoch mit ihm eine klare Abmachung. Orientieren Sie sich dabei an den Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

Lernen Sie die Freunde Ihrer Kinder kennen, laden Sie sie zu sich nach Hause ein. Wenn Ihr Kind merkt, dass es seine Freunde auch mit nach Hause bringen kann, dass sie sich dort ungestört unterhalten und ihren Interessen nachgehen können, werden sie weniger das Verlangen haben, andere „Lokalitäten“ aufzusuchen.

16-jährigen Jugendlichen Alkohol verbieten zu wollen, ist unrealistisch. Sie würden sich ohnehin nicht an das Verbot halten. Sagen Sie Ihrem Kind, dass Sie sich Sorgen machen, reden Sie offen darüber.

Machen Sie sich Sorgen wegen der Heimfahrt? Vereinbaren Sie einen Zeitpunkt, zu dem Ihr Kind wieder zu Hause sein muss. Sprechen Sie auch über die Folgen, wenn es sich verspätet. Verzichten Sie auf Drohungen, aber sprechen Sie über ihre Sorgen, die Sie sich verständlicherweise machen würden, wenn es die Zeit „übersieht“.

Bleiben Sie konsequent!

Manchmal dauern Ausgänge oder Partys länger, als ursprünglich angenommen. Da ist es notwendig, dass Sie als Eltern erreichbar sind, damit Ihr Kind Sie informieren kann. Sollte die Heimfahrmöglichkeit auch noch ausfallen, bieten Sie an, dass Sie Ihr Kind selbst abholen, oder sorgen Sie dafür, dass es eine Geldreserve für ein Taxi dabei hat. So ist es nicht auf andere unsichere Mitfahrgelegenheiten angewiesen.

3. Hinweise und Tipps für Lehrer ¹



Sensibilisieren Sie die Schüler sowie deren Eltern für das Thema Alkohol und Alkoholmissbrauch. Suchen Sie nach geeigneten Anlässen, z.B. Vorbereitung einer Klassenfahrt, und belehren Sie nicht nur, sondern machen Sie den Sinn der Vorschriften für die Schüler nacherfahrbar.

Interessieren Sie sich für die Aktivitäten der Schüler im Vorfeld von schulischen Veranstaltungen und minimieren Sie Risiken durch Informationsaustausch.

Schließen Sie Vereinbarungen mit den Ihnen anvertrauten Schülern. Einerseits werden so Grenzen gesetzt und Sanktionen bei einem Verstoß mitgeteilt. Andererseits sichern Sie sich auch juristisch ab. Rechtlich gesehen handelt es sich nämlich nicht um Vereinbarungen, sondern um Weisungen beziehungsweise Verhaltensregeln für die Schüler, von denen die Eltern mit ihrer Unterschrift Kenntnis nehmen.

Achten Sie auf die strikte Einhaltung des Konsumverbots von Alkohol während des gesamten Anlasses für alle Teilnehmenden, also auch für Lehr- und Aufsichtspersonen. Denn Sie müssen im Notfall jederzeit bereit sein einzugreifen oder Vorkehrungen zu treffen, um Schlimmeres zu verhüten. Das verträgt sich nicht mit Alkoholkonsum.

Handeln Sie konsequent. Schicken Sie Schüler, die gegen das Alkoholverbot verstoßen entweder mit einer Begleitperson nach Hause bzw. lassen Sie sie von deren Eltern abholen. Schränken Sie die Bewegungsfreiheit vor Ort ein, indem Sie die betroffenen Schüler z.B. auch in der freien Zeit in der Herberge überwachen.

Sorgen Sie dafür, dass die Schüler wenigstens in Dreiergruppen in den fakultativ geplanten Zeiten von schulischen Veranstaltungen unterwegs sind und vereinbaren Sie nicht zu weit auseinander liegende Zeiten, in denen sich alle Schüler wieder bei Ihnen gemeldet haben müssen.

Melden Sie Verkaufsstellen, die das Jugendschutzgesetz missachten! Kinder und Jugendliche können bei der Beschaffung von Alkoholika sehr kreativ sein. Haben Sie keine Scheu, dem Jugendamt Verkaufsstellen zu melden, welche die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen nicht einhalten.

Sie können auch eine Anzeige bei Ihrer Polizeidienststelle machen.

¹ Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter

VI. Linkliste

www.thueringen.de

Freistaat Thüringen

www.tks.de

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention

www.tks-tkg.de

Thüringer Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V.

www.thillm.de

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

www.schulportal-thueringen.de

Thüringer Schulportal

www.jugendschutz-thueringen.de

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.bist-du-staerker-als-alkohol.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
(Informationsplattform zum Thema Alkohol)

www.dhs.de

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren e.V.

www.bads.de

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V.

www.alkohol-lexikon.de

Alkohol Lexikon

www.lehrer-online.de

lehrer-online (Informationsplattform für Lehrer)

www.mindzone.info

sauberdrauf!

(Informationsplattform zum Thema Alkohol und Drogen)

www.drugcom.de

drugcom (Informationsplattform zum Thema Alkohol und Drogen)

www.prevnet.de

PrevNet (Fachportal der Suchtvorbeugung)

www.suessesgift.de

suessesgift (Informationsplattform zum Thema Alkohol)

www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz_alkohol.pdf

Jugendamt Nürnberg

(Infobroschüre des Jugendamtes zum Thema Alkohol bei Kindern)

www.suchtpraevention.nuernberg.de

Stadt Nürnberg (Informationsplattform zum Thema Suchtprävention)

Ein Leben ist zu Bruch gegangen



Impressum:

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung
und Medien (ThILLM)
Heinrich-Heine-Allee 2-4
99438 Bad Berka

Telefon: 036458 / 56-0

Telefax: 036458 / 56-300

Internet: www.thillm.de

E-Mail: institut@thillm.thueringen.de

Redaktion: Uwe Strewe
Martin Seelig
Rigobert Möllers

Fotos: EURATIBOR e.V.
Projekt „Zivilcourage ist überlegtes Handeln“

Gestaltung: timelyprint, Bad Berka

Druck:

